Bittende, daß wir in solche uneinigkeit: und verschäi-
dung des Gerichts und Obrigkeit wegen Consentiren
und willigen wolten. Dann wir
dann bermerckt, daß solch suchen wolermelten Jorg
Dödtzi zu fortstellung seiner Nahrung gerichtet,
So haben wir Ihm aus derselbe nicht verwei-
gern noch abschlagen wollen, Consentiren
derowegen diese verschäidung Kraft dieses, der
gestalt [illegible] so J. Debitor nach verfließung
eines [illegible] saubtdumma der Jerrüsche-
Jerr[illegible] dem daran fälligen Hin-
sey [illegible] wiederbezahlen wurde, es
auch [illegible] Creditor J. anthoniüs Rechtsamt
gantz [illegible] mahl haben solle, sich der saubt-
dumma hinfort, und hierfür, als ehr darum
gesetzt würdet, an den abgedachten verschäi-
den, Nüm. Rer. ärbt tanquam omni jure petendi

Zuversichen und begeßt Zumachen, wie wir dan den-
selben die fürsichtige sambt Zubieten hiß anerbieten
haben wollen. Hab. allest älteren und besseren
Rechten, und Gerichtsbrauch E. E. Rahts und Gemeiner
Stadt hierzu schädlichen. Ehrbündlich ist
dieser Consens dem Gerichtsbuch einverleibet,
und J. darleiher diese Rabbrieff daher unter
unserm anhan[illegible] Gerichtsbuchs ertheilet
und außgeh[illegible] worden, So geschehen
den [illegible] anno 1638

Ao 1639 Freitag J.
hannis hat ihr Hirzel
bezahlet 100 ℔ Capi-
tal.
Andreas Berchard
Schuster
[illegible]

Den 21 Novembr
1639 die andern 100 ℔
bezahlet.

[illegible] 1654.